

Beantwortung der Anfrage

Vorlage-Nr:	21/AFR/0866
Status:	Öffentlich
Einreicher:	Stefan Kunath, Fraktion DIE LINKE. / BI Stadtumbau
Datum:	19.08.2021
Helensee retten und alternative Badegewässer ertüchtigen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
24.08.2021	Dienstberatung des Oberbürgermeisters
02.09.2021	Stadtverordnetenversammlung

Anfrage:

Die Standfestigkeitsuntersuchungen am Helensee dauern an. Die Strandabschnitte am Helensee bleiben bis auf unbestimmte Zeit gesperrt. Ein Fahrplan zur Sanierung der Helene besteht bisher nicht. Auch wenn der Fragestellende eine schnellstmögliche Sanierung des Helensees wünscht und alternativen Badegewässer die Helene nicht ersetzen können, sollte die Verwaltung über die kurz- und mittelfristige Ertüchtigung alternativer Badegewässer nachdenken. So war bereits in diesem Sommer zu beobachten, dass Badegäste aufgrund der Sperrung des Helensees an kleinere Badestellen ausweichen. Dies brachte verschiedene Folgeprobleme mit sich – wie zum Beispiel die fehlende Müllentsorgung.

Badegewässer werden im Land Brandenburg gemäß Brandenburgischer Badegewässerverordnung durch die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte jedes Jahr bestimmt und im Amtsblatt für Brandenburg durch die zuständige oberste Landesbehörde bekannt gemacht. Weiterhin erfolgt über die ausgewiesenen Badegewässer eine Meldung an den Bund und von dort an die EU-Kommission.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Welche Bedingungen muss ein Gewässer erfüllen, um als Badegewässer ausgewiesen zu werden?
2. Wie schätzt die Verwaltung die Ertüchtigung folgender Gewässer als Badegewässer und Badestellen ein, (einschließlich ÖPNV-Anbindung, verfügbare Parkplätze, Müllentsorgung, Ausstattung mit sanitären Anlagen/Toiletten)?
 - a) Lokbad
 - b) Oderschwimmen am Ziegenwerder
 - c) Großer Kliestower See
3. Wie schätzt die Verwaltung die Möglichkeit ein, Kontakt mit umliegenden Gemeinden (z.B. Müllrose, Alt Zeschdorf, Petershagen, Falkenhagen) aufzunehmen, um eine Steigerung der Kapazitäten an den Badestellen, der ÖPNV-Anbindung, der verfügbaren Parkplätze und der Müllentsorgung für die kommende Badesaison 2022 auszuloten?

Antwort:

Frage 1:

Welche Bedingungen muss ein Gewässer erfüllen, um als Badegewässer ausgewiesen zu werden?

Antwort:

Wasserrechtlich stellt das Baden einen Teil des Gemeingebrauchs oberirdischer Gewässer (§ 43 Brandenburgisches Wassergesetz - BbgWG) dar. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Wasserbehörde den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten, um u. a. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, um Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln oder um Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern (§ 44 BbgWG).

"Die Brandenburgische Badegewässerverordnung regelt die Ausweisung und Überwachung von ausgewiesenen Badegewässern. [...] Die Ausweisung der Badegewässer erfolgt jährlich bis zum 31. März." (LAVG Brandenburg)

Die Badegewässer werden im Amtsblatt für das Land Brandenburg ausgewiesen und der EU gemeldet. Grundlage für die Ausweisung ist eine überregionale Bedeutung des Badegewässers und eine Bebadung mit einer großen Anzahl von Badegästen.

Die ausgewiesenen Brandenburger Badegewässer werden vom Start der offiziellen Badesaison bis zu deren Ende (15. Mai – 15. September) von den Gesundheitsämtern durch regelmäßige (mikrobiologische) Untersuchung von Wasserproben und der Hygiene der Badestrände und Badstelleneinrichtungen überwacht. Hierbei spielen einheitliche europäische Kriterien eine maßgebliche Rolle. Die Badegewässer werden jährlich nach von der EU Kommission vorgegebenen Prädikaten eingestuft und bewertet.

Die Einstufung der Badegewässer hängt von den Ergebnissen der o.g. Überwachung ab (s. Brandenburgische Badegewässerverordnung Anlage 2).

In die Bewertung fließen ein:

- die Ergebnisse der mikrobiologischen Untersuchung (coliforme Keime, E.coli, ggf. Untersuchung auf Blaualgen)
- die Ergebnisse der Feststellungen vor Ort (pH-Wert, Sichttiefe, sichtbare Algenbildung, Ölfilme etc.)
- Abfallentsorgung
- Umkleidemöglichkeiten und Sanitäranlagen
- Bewirtschaftung eines ausreichend großen Strandabschnitts und des Uferbereichs
- Beschilderung
- Vorrichtung zur Personenrettung etc.

Vorsorglich zum Schutz der Badenden vor möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen überwachen die Gesundheitsämter bei gegebenem Anlass auch weitere kleinere Badestellen der Region, die nicht aufgrund der europäischen Badegewässerrichtlinie auszuweisen sind." (LAVG Brandenburg)

Im Zusammenhang mit der hygienischen sowie infrastrukturellen Ausstattung von Badestellen wird auf die Veröffentlichung des Kommunalen Schadensausgleiches (KSA) zur Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbädern hingewiesen. Darin wird u.a. ausgeführt: „Wer durch die Bereitstellung einer Infrastruktur zu erkennen gibt, dass an seinem Gewässer gebadet werden kann, eröffnet den Verkehr und ist daher verkehrssicherungspflichtig.“

Daraus ergeben sich für den Betreiber der Badestelle, welcher ebenfalls noch gefunden werden muss, Prüf- und Kontrollpflichten, insbesondere zur Eignung des Gewässers, Überwachung der Wasserqualität, Kontrolle des Gewässergrundes, ausreichende Wassertiefe, Beaufsichtigung des Badebetriebes, Wartung der Anlagen und Kontrolle des Baumbestandes.

Frage 2:

Wie schätzt die Verwaltung die Ertüchtigung folgender Gewässer als Badegewässer und Badestellen ein, (einschließlich ÖPNV-Anbindung, verfügbare Parkplätze, Müllentsorgung, Ausstattung mit sanitären Anlagen/Toiletten)?

Antwort:

a) Lokbad

Im Lokbad haben viele Frankfurter schwimmen gelernt, es ist ein traditionelles Freibad.

Das Gewässer ist städtisch. Im Norden ist der Teilbereich einer Kleingartenanlage (KGA Damaschkeweg) vorhanden. In diesem Bereich wären Nebenanlagen, wie Toiletten, Umkleekabinen und Liegewiesen anordenbar.

Ob das Lokbad als Angelgewässer verpachtet ist, ist zu prüfen. Bei Bejahung ist in Anknüpfung daran zu prüfen, ob eine gleichzeitige Nutzung als Badegewässer möglich ist.

Für das „Lokbad“ stellt das Gesundheitsamt keine Ausweisung als „EU-Badegewässer“ in Aussicht. Dieses Oberflächengewässer ist aufgrund seiner Größe für eine überregionale Nutzung nicht geeignet, des Weiteren fehlen weitläufige Strandabschnitte, die eine Bebadung in größerem Ausmaß zulassen.

Eine Badestelle in einem sehr kleinen Maßstab unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen ist vorstellbar.

Da es sich um ein Gewässer handelt, sind die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Stege sind zu beantragen. Die Ufernutzung (Baum- und Grünbestand) ist zu klären.

ÖPNV-Anbindung:

Die ÖPNV-Anbindung wäre mit dem Bus Linie 981 (Haltestelle Damaschkeweg) möglich.

Verfügbare Parkplätze:

Im fußläufigen Umfeld des Lokbades sind im öffentlichen Straßenraum keine adäquaten Parkstände in ausreichender Anzahl vorhanden. Einzig die rund 250 m entfernte, befestigte Fläche des Verkehrsübungsplatzes käme als (temporärer) Parkplatz in Frage.

Somit besteht die Gefahr, dass die umliegenden Straßen (insbesondere Lichtenberger Straße, Damaschkeweg, Langer Grund) von Fremdparkenden als Stellflächen benutzt werden. Dies führt zu einer verminderten Verkehrssicherheit und zu vermehrten Störungen und Konflikten im Verkehrsablauf in diesen Bereichen. Auch müssen Fahrradabstellmöglichkeiten geschaffen werden, da im öffentlichen Raum keine zur Verfügung stehen.

b) Oderschwimmen am Ziegenwerder

Im Bereich des Ziegenwerder waren traditionell bis zu vier Badebereiche vorhanden.

Die Halbinsel ist städtisch, die Uferbunen liegen dagegen im Eigentum/ in der Zuständigkeit des Wasser- und Schifffahrtsamtes Eberswalde. Die Oder ist ein schiffbares Grenzgewässer.

Bei der Ostseite des Ziegenwerders handelt sich um ein Überschwemmungsgebiet, eine Retentionsfläche. Der Ziegenwerder ist Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes, in weiten

Bereichen ist eine naturnahe Grünfläche vorhanden. Seitens des Umweltamtes wird einer Er-
tüchtigung der Badestelle mit Liegewiese aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zugestimmt,
weil die Insel Ziegenwerder sowohl zum Vogelschutzgebiet (SPA) "Mittlere Oderniederung"
als auch zum FFH-Gebiet "Oder am Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder" gehört.

Zum Beispiel regelt der Bewirtschaftungserlass vom 12.10.2015 für das FFH-Gebiet "Oder am
Frankfurter Stadtgebiet mit Ziegenwerder" die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der
Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen. Dieser legt u. a. folgende Maßnahme fest: „Keine
Intensivierung von Freizeiteinrichtungen (u. a. Radwege, Rastplätze, Gastronomie, Zeltplätze)
und zusätzlicher Bebauung im Abstand von 50 m zur Uferlinie in bisher wenig gestörten Be-
reichen“.

c) Großer Kliestower See

Nur der direkte See und ein schmaler Uferbereich sind im Eigentum der Stadt. Der See ist
zudem bis auf einen kleinen Bereich im Norden von Wohnbebauung (einschließlich rückwärtige
Gärten) umgeben. Im südwestlichen Bereich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungs-
planes VEP-7.7-005 Wohnanlage Kliestower See mit entsprechenden Festsetzungen an.

Das Oberflächengewässer „Kleistower See“ stellt aus Sicht des Gesundheitsamtes ebenfalls
keine Alternative für die Ausweisung als „EU-Badegewässer“ dar. Dieses Oberflächengewässer
ist aufgrund seiner Größe für eine überregionale Nutzung nicht geeignet, des Weiteren
fehlen weitläufige Strandabschnitte, die eine Bebadung in größerem Ausmaß zulassen.

ÖPNV-Anbindung

Der Kliestower See ist mit dem Bus Linie 981 (Haltestelle Kliestow Mitte) zu erreichen.

Verfügbare Parkplätze:

Im Umfeld des Großen Kliestower Sees stehen keine geeigneten, befestigten Stellflächen in
entsprechender Anzahl zur Verfügung. Schon in der Vergangenheit war zu beobachten, dass
die Lebuser Straße von fremdparkenden Kfz der Badegäste genutzt wurde und es zu entspre-
chenden Störungen und Konflikten im Verkehrsablauf kam.

Die Nutzung des ÖPNV sollte daher bestärkt werden. Auch sollte die Anzahl der Fahrradstell-
plätze erhöht werden.

Frage 3:

Wie schätzt die Verwaltung die Möglichkeit ein, Kontakt mit umliegenden Gemeinden (z.B.
Müllrose, Alt Zeschdorf, Petershagen, Falkenhagen) aufzunehmen, um eine Steigerung der
Kapazitäten an den Badestellen, der ÖPNV-Anbindung, der verfügbaren Parkplätze und der
Müllentsorgung für die kommende Badesaison 2022 auszuloten?

Antwort:

Die Stadtverwaltung hat im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in den bestehen-
den Gremien das Thema bereits angesprochen und befindet sich dazu mit den Landkreisen
im Austausch. Eine ÖPNV-Bedienung der in der Anfrage benannten Ziele wäre durch die
Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten
möglich.


René Wilke
Oberbürgermeister